

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 106 (2008)

Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

antwortung für die Baukultur nicht an Private delegieren.» Deshalb hat der SIA ein Papier mit vier Kernforderungen zu PPP Bau verabschiedet.

Public Private Partnership im Zusammenhang mit Bauwerken (PPP Bau): Forderungen des SIA

1. *PPP-Projekte müssen (auch) hoheitliche Funktionen zum Gegenstand haben. Nachzuweisen sind das öffentliche Interesse sowie die Vorteile sowohl bei der öffentlichen Hand als auch bei den Privaten.*

Public Private Partnership, kurz PPP, bezeichnet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft, deren erklärtes Ziel es ist, öffentliche Aufgaben besser, das heisst in der Regel effizienter zu erledigen als es dem Service public in alleiniger Regie möglich wäre. Für PPP müssen mindestens drei Bedingungen gegeben sein: Erstens setzt PPP eine öffentliche Aufgabe voraus. Deshalb müssen die hoheitlichen Aufgaben und die Steuerungsfunktion einschliesslich Qualitätssicherung auch bei der öffentlichen Hand verbleiben. Zweitens muss PPP alternativen Verfahren zur Umsetzung der jeweiligen Aufgabe überlegen sein. Vor Beginn eines PPP-Projektes ist deshalb zwingend zu überprüfen, ob die Vorteile gegenüber anderen Verfahren überwiegen. Von Seiten der öffentlichen Hand sind ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine langfristige Nachhaltigkeitsüberprüfung durchzuführen. Anforderungen an die Bewerbung sind massvoll zu gestalten und insbesondere die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen zu beachten, um den Kreis potenzieller Wettbewerber auf längere Sicht nicht auf einige wenige Grossunternehmen zu beschränken. Da wesentliche Potenziale von PPP – über eine vorgeblieblich oder tatsächlich bessere Aufgabenerledigung durch Private hinaus – im Zusammenwirken von öffentlicher Hand und Privaten liegen, muss es sich drittens um eine echte Kooperation handeln. Reines Outsourcing fällt damit nicht unter PPP.

2. *PPP-Verfahren sind nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens abzuwickeln.*

Das öffentliche Beschaffungswesen zielt auf Transparenz, Stärkung des Wettbewerbs, wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel und Gleichbehandlung aller Anbietenden. Diese Ziele gelten selbstverständlich auch für PPP-Verfahren. PPP-Verfahren dürfen deshalb nicht dazu missbraucht werden, die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens zu umgehen. Das Bundesgericht hat im Oktober 2007 zwar

klargestellt, dass die Wahl eines Investors von öffentlichen Bauten den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechtes unterliegt, die Wahl des vom Investor beizuziehenden Totalunternehmers aber nicht. Bei PPP-Verfahren kommt es überdies nicht nur darauf an, rechtliche Vorgaben einzuhalten, sondern auch, das jeweils geeignete Vergabeverfahren auszuwählen und richtig anzuwenden. Die Rolle von Architekten, Ingenieuren und anderen Planern ist im Verfahren und in den Vertragsbedingungen sicherzustellen.

3. *PPP-Verfahren mit Bauwerken als Gegenstand haben einen Planer-, Gesamtleistungswettbewerb oder Studienauftrag durchzuführen, um die Funktionalität und architektonische Qualität sicherzustellen.*

Gesamtleistungswettbewerbe sowie Studienaufträge sind bewährte Instrumente, um die beste Lösung für eine Bauaufgabe zu erhalten und müssen auch bei PPP-Verfahren zum Zuge kommen. Dabei ist die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe anzuwenden. Entscheidend für die funktionale und gestalterische Qualität ist aber nicht nur die Durchführung eines Planerwettbewerbes, eines Gesamtleistungswettbewerbes oder eines Studienauftrages an und für sich. Entscheidend ist auch die Stellung des Planers im Wettbewerb. Sie hängt wesentlich von der Stellung des Investors im Wettbewerb respektive vom Zeitpunkt des Wettbewerbes ab. Ein Planungswettbewerb vor dem PPP-Verfahren ermöglicht die funktionale und gestalterische Optimierung unabhängig von Vorgaben des Investors, da dieser nicht an der Erstellung der Entwurfsvorgaben und an der Auswahl des Entwurfs beteiligt ist. Ein Planungswettbewerb im PPP-Verfahren bedeutet demgegenüber einen Zeitgewinn, aber zugleich eine Vermischung von Entwurfs- und Finanzierungsentcheidungen. Ein Planungswettbewerb nach dem PPP-Verfahren erlaubt schliesslich die Berücksichtigung der Anforderungen des Investors im Entwurfsprozess, kann aber auch zu einem Übergewicht eigenwirtschaftlicher Interessen führen. Unabhängig vom Zeitpunkt des Wettbewerbs sind die erbrachten Planungsleistungen geistigeschöpferische Leistungen, die angemessen zu honorieren sind und deren Urheberrecht zu wahren ist.

4. *Während eines laufenden PPP-Verfahrens dürfen die Spielregeln nicht geändert werden.* Die Teilnahme an PPP-Verfahren bedeutet für Investoren und Planer einen hohen Aufwand. Die öffentliche Hand muss deshalb frühzeitig klären, ob sie ein Projekt als PPP-Verfahren

durchführen möchte oder nicht, welches die Projektvorgaben im Einzelnen sind und welches Verfahren genau zur Anwendung gelangen soll. Da PPP-Projekte langfristig, meist über mehrere Jahrzehnte angelegt sind, ist es sinnvoll, Änderungen bei den Nutzungsanforderungen, die sich nicht im Detail absehen lassen, von Anfang an einzukalkulieren. Um dennoch die Spielregeln eines PPP-Projektes nicht ändern zu müssen, ist eine sorgfältige, am Ergebnis orientierte Planung umso wichtiger. Es müssen zweckmässige Anpassungs- und Gestaltungsmechanismen definiert werden, die wandelnden Rahmenbedingungen Rechnung tragen können. Dies verlangt auf Seiten der öffentlichen Hand wie der Privaten hohe planerische, juristische und ökonomische Kompetenz.

Suchen Sie Fachpersonal?



Inserate
in der
Geomatik
Schweiz
helfen Ihnen.
Wenn es eilt,
per Telefax

056 619 52 50



Spatial Information Management (SIM) Ihr Wissensvorsprung.

INTERGRAPH

Intergraph (Schweiz) AG

Neumattstrasse 24

Postfach

8953 Dietikon 1

Tel. +041 (0) 43 322 46 46

Fax +041 (0) 43 322 46 10

info@intergraph.ch

www.intergraph.ch